



Merkblatt für Bewachungsunternehmer

Als Bewachungsunternehmen haben Sie die Vorgaben der Bewachungsverordnung (BewachV) zu beachten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie **insbesondere** auf folgende Punkte aufmerksam machen:

Zur Deckung von Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten durch den Gewerbetreibenden bzw. die in dessen Gewerbebetrieb beschäftigten Personen bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, muss eine **Haftpflichtversicherung** i. S. d. § 6 BewachV abgeschlossen und aufrechterhalten werden.

Alle **Mitarbeiter** mit Bewachungsaufgaben müssen nach § 9 BewachV **zuverlässig** sein:

- Sie sind **vorher** dem Landratsamt Augsburg unter Vorlage des IHK-**Unterrichtungsnachweises bzw. der Sachkundeprüfung*** und einer Kopie des Personalausweises **zu melden**.
 - Der Nachweis über die erfolgreiche Überprüfung der Zuverlässigkeit wird vom Landratsamt Augsburg ausgestellt und ist aufzubewahren.
 - Das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Entsprechend der §§ 1 ff BewachV mindestens 40 Unterrichtsstunden unterrichtet worden sein
- *
- Bei Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
 - Schutz vor Ladendieben und
 - Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
 - Bewachung von Flüchtlingsunterkünften in leitender Funktion (verkürzte Form) und
 - Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion

ist eine **Sachkundeprüfung** erforderlich.

Alternativ dazu werden auch die in § 5 bzw. § 5 d BewachV genannten Nachweise anerkannt.

Die Nachweise sind aufzubewahren.

Ausgeschiedene Mitarbeiter sind dem Landratsamt Augsburg jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** Dritter dürfen nicht unbefugt offenbart werden (§ 8 BewachV). Beschäftigte sind schriftlich dahingehend zu verpflichten.
- Der Wachdienst muss durch eine **Dienstanweisung** entsprechend § 10 der BewachV geregelt sein. Beschäftigten ist ein Abdruck dieser Dienstanweisung auszuhändigen.
- Den Beschäftigten ist ein **Ausweis** nach § 11 BewachV auszuhändigen.
- Der Gewerbetreibende hat ein Verzeichnis über die Ausweise zu führen.
- Weitere **Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich aus § 14 BewachV.
- Auf die Behandlung von **Waffen, Munition** und die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch (§ 13 BewachV) wird hingewiesen.

Bitte wenden!

Sie sind verpflichtet, über Ihre Geschäftstätigkeit **Aufzeichnungen** zu führen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln und aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

Sie müssen bei jedem Bewachungsvertrag Aufschluss geben über Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses.

Darüber hinaus haben Sie folgende Aufzeichnungen anzufertigen:

1. über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Tag der Einstellung von Wachpersonen
2. über die Verpflichtung der Wachpersonen zur Mitführung und zum Vorzeigen des Ausweises
3. über die Verpflichtung der Wachperson, ein Namensschild oder eine Kennnummer zu tragen
4. über die Überlassung von Schusswaffen und Munition gemäß § 28 Abs. 3 des Waffengesetzes und über die Rückgabe (siehe oben).

Sie haben folgende Unterlagen bzw. Belege zu sammeln:

1. Versicherungsvertrag
2. Verpflichtungserklärung des Wachpersonals
3. Nachweise über die Zuverlässigkeit, Unterweisungen und Sachkundeprüfungen von Wachpersonen sowie über Meldungen von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern
4. Dienstanweisung und Empfangsbescheinigung
5. Vordruck eines Ausweises und das Ausweisverzeichnis
6. Meldung des Wachpersonals beim Landratsamt und dessen Zustimmung zur Einstellung
7. Anzeige über Waffengebrauch (siehe oben).

Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen bleibt hiervon unberührt.

Sie und Ihr Wachpersonal haben die Erfordernisse des **Datenschutzes** zu beachten, wenn Sie in Ausführung des Bewachungsdienstes Kenntnis über personenbezogene Daten bzw. Geschäftsgeheimnisse der überwachten Personen bzw. Objekte erlangen. Das Personal muss schriftlich verpflichtet werden, auch nach dessen Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die Ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt weiterzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen o. g. Punkte Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit Geldbuße geahndet werden können.

Hinweis: In diesem Merkblatt werden nur die wichtigsten Vorschriften der BewachV angeführt. Zu beachten sind alle einschlägigen Vorschriften!